

## Vorgehen beim Erwerb einer bewilligungspflichtigen Waffe

### Erwerb

Unter Erwerb versteht man den Kauf, den Tausch, die Schenkung, die Miete und die Gebrauchsleihe.

### Bewilligungspflichtige Waffen

Pistolen, Revolver; Selbstladebüchsen; Unterhebelrepetierer (lever action); Vorderschaftsrepetierer (pump action); ausländische Ordonnanzrepetiergewehre die nicht für das Schiesswesen ausser Dienst zugelassen sind; Selbstladeflinten; halbautomatische Gewehre wie z.B. die Sturmgewehre PE 90, PE 57 sind waffenerwerbsscheinpflichtige Waffen.

### Erwerb, Besitz und Übertragung von privaten Ordonnanzwaffen

Mit der Überlassung einer Ordonnanzwaffe zu Eigentum und deren Umbau in eine halbautomatische Waffe, unterliegt diese ebenfalls den Bedingungen der Waffenerwerbsscheinpflicht. Zusätzlich wird verlangt, dass in den drei Jahren vor der Entlassung aus der Militärdienstpflicht vier Bundesübungen (Feldschiessen und/oder obligatorische Übungen) absolviert werden.

### Waffenerwerbsschein (WES)

Für die Ausstellung von Waffenerwerbsscheinen ist im Kanton Schwyz die Fachstelle Waffen und Sprengstoffe der Kantonspolizei zuständig.

Das Gesuchsformular kann im Internet unter [www.fedpol.admin.ch](http://www.fedpol.admin.ch), Thema Waffen / Gesuche, heruntergeladen oder bei jedem Polizeiposten angefordert werden.

Das Gesuch ist zusammen mit einer Kopie des amtlichen Ausweises (Pass, ID) beim zuständigen Waffenbüro (**unten stehende Adresse**) einzureichen. Die Gebühren für die Ausstellung eines WES betragen Fr. 50.00 und sind in bar oder mit Einzahlungsschein zu begleichen. Die Frist für den Erhalt eines Waffenerwerbsscheines dauert ca. 4 – 5 Wochen.

### Weitergabe von Waffen

Verkauf, Vermietung, Tausch, Schenkung oder Gebrauchsleihe einer waffenerwerbsscheinpflichtigen Waffe ist nur mittels WES möglich. Der neue Besitzer (ausgenommen Waffenhändler) muss einen gültigen WES vorlegen. Der Waffenerwerbsschein liegt jeweils in dreifacher Ausführung vor und ist mit den Waffendaten und den Personalien des Verkäufers zu ergänzen.

- 1 Vertragsexemplar bleibt beim Verkäufer, 1 Exemplar beim Erwerber, 1 Exemplar geht an die Fachstelle Waffen.

### Die Fachstelle Waffen der Kantonspolizei Schwyz steht bei Fragen gerne zur Verfügung:

Kantonspolizei Schwyz  
Waffen und Sprengstoffe  
Postfach 72  
Einsiedlerstrasse 55  
8836 Bennau  
041 819 58 03